



Defizite beim Schutz häufiger Vogelarten

Erläuterungen zu rechtlichen und ökologischen Zusammenhängen anhand aktueller Literaturverweise und Beobachtungen

Regionalverband Leipzig

August 2020

Einstmals war der Haussperling in Leipzig allgegenwärtig und er lebte in unmittelbarer Nachbarschaft mit den Menschen. Doch der Bestand dieser Art ist zunehmend bedroht. Gebäudesanierungen sorgen für Nistplatzmangel, die Beseitigung von Hecken und Sträuchern macht sich ebenfalls negativ bemerkbar, Nahrungsmangel herrscht auch durch das generelle Insektensterben. Hinzu kommt der Einsatz von Giften, Flächenversiegelungen oder die aktive Beseitigung von Nestern.

Der NABU wirbt für mehr Rücksichtnahme, fordert Ausgleich für verlorenen Nistplätze und gibt gerne Tipps, wie man Spatzen und andere Tierarten in der Stadt unterstützen kann. Mit Hilfe der Bevölkerung sammelt der NABU Informationen über Spatzenbeobachtungen, Nistplätze und von Spatzen benutzte Sträucher. So soll die illegale Beseitigung von Nist-, Nahrungs- und Ruhestätten verhindert werden.

Der NABU Leipzig fordert, dass vor Bauarbeiten grundsätzlich ein artenschutzfachliches Gutachten beauftragt wird, denn nach den Erfahrungen sind bei nahezu jedem Bau geschützte Arten betroffen. Bedauerlicherweise sind aber auch Gutachten nicht immer ein Garant für einen bestmöglichen Artenschutz. Gutachten müssen rechtzeitig erstellt werden, um alle jahreszeitlich unterschiedlichen Aktivitäten erfassen zu können, und es müssen Methoden zur Anwendung kommen, mit denen die gebäudebewohnenden Arten auch tatsächlich entdeckt werden. Leider wird das häufig anders gehandhabt.

Die Förderung energetischer Sanierungen oder sinnvoller Neubauten darf den Artenschutz nicht vergessen. Es wäre nötig und sinnvoll, ihn in entsprechenden Förderprogrammen grundsätzlich mit zu berücksichtigen und den Artenschutz am Bau ebenfalls zu fördern. Es ist relativ einfach, durch künstliche Nisthilfen, die im Zuge der Bauarbeiten zudem besonders kostengünstig und dezent integriert werden können, verlorene Nistplätze zu ersetzen. Weitere Maßnahmen, die im Sinne des Artenschutzes erforderlich sind, wie Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Strauchpflanzungen und Blühflächen würden zudem das Stadtklima verbessern und das Wohnumfeld auch für die Menschen aufwerten.

In Leipzig wurden in den letzten Jahren viele Gebäude energetisch saniert, wobei viele Nistplätze und Quartiere gebäudebewohnender Arten verloren gingen. Für den Verlust dieser Lebensstätten wäre ein Ausgleich erforderlich gewesen, der gesetzlich vorgeschrieben ist, in vielen Fällen aber unterlassen wurde.

Noch weniger Augenmerk wird auf den ökologischen Zusammenhang der Lebensräume gelegt. Erforderlich und gesetzlich geschützt sind nicht nur die Niststätten, sondern auch Rast- und Ruhestätten und essenzielle Nahrungshabitats in räumlicher Nähe. Viele Grünflächen wurden und werden jedoch im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ersatzlos beseitigt, wodurch der Tierwelt die Lebensgrundlage entzogen wird, zugleich aber verliert auch das Wohnumfeld der Menschen Qualität und die klimaregulierende Wirkung der Vegetation geht verloren.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Regionalverband Leipzig e. V.**

Corinthstraße 14
04157 Leipzig
Telefon 0341 6884477
Telefax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de
www.NABU-Leipzig.de

Bankverbindung

Volksbank Leipzig
IBAN DE37 8609 5604 0101 9400 20
BIC GENODEF1LVB

Spendenkonto

Sparkasse Leipzig
IBAN DE88 8605 5592 1100 9119 59
BIC WELADE8LXXX

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Eintragung im Vereinsregister des
Amtsgerichts Leipzig
Registernummer: VR 4666
Steuer-Nr.: 232/140/07436

Der Naturschutzbund Deutschland ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International.

NABU Leipzig auf Twitter

www.twitter.com/NABU_Leipzig

NABU Leipzig bei Facebook

www.facebook.com/NABU.Leipzig

Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Wenn sämtliche nutzbaren Strukturen eines regelmäßig genutzten Reviers zerstört werden (GELLERMANN & SCHREIBER 2007: 167)¹ und somit die für den Bruterfolg erforderlichen Strukturen, kann ein Verhindern des Eintretens der Verbotstatbestände nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhöhung der Lebensraumkapazität möglich sein. Da man bei Rodung von Gehölzen von einer erheblichen Störung bis hin zur Tötung aufgrund zwar zumutbarer, aber nicht vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ausgehen kann, sind die Voraussetzungen für eine Strafanzeige gegeben.

Ausschlaggebend für das Eintreten von Verbotstatbeständen ist, dass Populationen besonders bzw. streng geschützter Arten derartige Strukturen regelmäßig und wiederkehrend nutzen und diese unverzichtbar sind, um eine erfolgreiche Reproduktion zu ermöglichen.

Folgende Verbotstatbestände können eintreten:

1. Vollständige Zerstörung und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders² geschützter Vogelarten. (Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
2. Erhebliche Störung besonders geschützter Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
3. Erhöhtes Risiko der Tötung besonders geschützter Tiere in signifikanter Weise. (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

1. Zerstörung und Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten

Großsträucher, Hecken und die Krautschicht sowie der offene naturbelassene Boden stellen essenzielle Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Nahrungssuche mehrerer besonders geschützter Vogelarten dar. Die Heckenstrukturen und der vorhandene Saum bieten Lebensraum für zahlreiche Insekten und Spinnen, welche Nahrungsgrundlage für die Vögel sind, insbesondere zur Brutzeit. Zudem bilden die Pflanzenarten ein durchgängiges Trachtfließband für bestäubende Insekten, wie beispielsweise bedrohte Wildbienen. Auf den Boden fallendes Laub ist ein wichtiger Teil des natürlichen Nährstoffkreislaufs und außerdem Lebensraum für Kleingetier, welches wiederum Nahrung der Vögel ist. Die gesamte Vegetation bildet notwendige Strukturen im Naturhaushalt, die Vogelarten wie Haussperlinge, Feldsperlinge, Rotkehlchen und Amseln ganzjährig bzw. regelmäßig wiederkehrend nutzen und auf die sie für den Erhalt der Populationen zwingend angewiesen sind.

¹ GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. 2007: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht Schriftenreihe, Band 7.

² Besonders geschützte Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

- in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung aufgezählte Tier- und Pflanzenarten,
- in Anhang IV der FFH-RL enthaltene Arten,
- europäische Vogelarten gemäß Art.1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

1.1. Funktionalität und ganzjähriger Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nach Fachquellen funktional zu interpretieren³, „wonach das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören darauf abzielt, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung sowie die erforderlichen Ruhephasen zu erhalten.“

- „Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind Fortpflanzungsstätten als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden.“ (EU-Kommission 2007b: 46f.)⁴
- „Zu den Fortpflanzungsstätten zählen nicht nur die Orte, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern auch Brut- und Aufzuchtbereiche, die Teil der Fortpflanzung sind. Geschützt sind auch die Standorte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (LOUIS 2008).⁵
- Der Begriff der Fortpflanzungsstätte besonders geschützter Arten im Sinne des BNatSchG geht somit grundsätzlich über den sehr eng gefassten Begriff des Nestes hinaus.

Vor dem Hintergrund der funktionalen Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wie er insbesondere auch in §44 Abs. 5 BNatSchG angelegt ist, betrachtet der NABU Leipzig deshalb sämtliche Auswirkungen von Rodungen als Zerstörung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. (vgl. RUNGE et al. 2010:9)

„Zu den Fortpflanzungsstätten gehören alle Stätten, die für eine erfolgreiche Reproduktion notwendig sind. Das sind nicht nur Bereiche, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Orte, die eine erfolgreiche Vermehrung und Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen. Das beginnt mit Balzplätzen und endet mit den Aufzuchtstätten, aus denen der Nachwuchs in die Umwelt entlassen wird. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn der Aufzuchterfolg soweit gesichert ist, also wenn die Jungen die Stätte verlassen. Sie müssen dann nicht selbstständig sein und ein Leben ohne die Eltern führen können; relevant ist, dass die konkrete Aufzuchtstätte nicht mehr benötigt wird.“⁶

Unter die gesetzlichen Zugriffsverbote des BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 fallen demnach nicht nur einzelne Lebensstätten, sondern auch Habitatstrukturen, solange sie regelmäßig wiedergenutzt werden. Das gilt insbesondere für Hecken oder Gebüsche. Werden diese beseitigt und finden sich im Umfeld keine anderen geeigneten Strukturen, liegt eine Zerstörung vor.⁷

- Maßgeblich für das Eintreten von Verbotstatbeständen ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe eintritt und wahrscheinlich ist.
- Auch wenn Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht genutzt werden, sind sie geschützt, solange regelmäßige Wiedernutzung erfolgt^{8/9}. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, sind auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht besetzt sind.*“ (vgl. EU-Kommission 2007b: 46 ff.).

³ RUNGE et al. in Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

⁴ ebd. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

⁵ LOUIS, H. W. 2008: Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht, Natur und Recht 2008 (2): 65-69.

⁶ THOMAS BOSECKE, PETER KERSANDT, KATRIN TÄUFER (Hrsg.), 2012: Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen.

⁷ ebd.

⁸ ebd.

⁹ Kassel VGH, Urteil vom 21.2.2008 4 N 869/07. NuR 2008. S. 352 (355)

- „Werden die betroffenen Habitatstrukturen im Folgejahr wieder benötigt, so sind sie auch außerhalb der Brutzeit geschützt.“¹⁰
- Nur bei Arten, die nicht standorttreu sind und wenn im Umfeld des bisherigen Brutplatzes geeignete, noch unbesetzte Brutplätze bzw. Habitatstrukturen vorliegen, besteht kein über die eigentliche Fortpflanzungsphase hinausreichender Schutz (so auch KIEL 2007C: 16¹¹, GELLERMANN & SCHREIBER 2007: 50 ff.¹², LBV-SH 2009: 12ff).
- Bei nicht regelmäßig das gleiche Nest nutzenden Vogelarten ist eine Beseitigung des Strauch- und Heckenkomplexes außerhalb der Brutzeit nur dann artenschutzkonform, soweit nicht sämtliche Strukturen des regelmäßig genutzten Revierstandortes komplett zerstört werden. (GELLERMANN & SCHREIBER 2007: 167¹³)
- Die Zerstörung der Nahrungshabitate sind ebenfalls von Bedeutung, weil diese für den Fortpflanzungserfolg und für die Fitness der Individuen maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können¹⁴:

Es wird festgestellt, dass die betroffenen Populationen / Arten kleine Raumannsprüche bzw. Aktionsradien und/oder spezialisierte Nahrungshabitate aufweisen.

Bei der Beurteilung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird durch den NABU Leipzig berücksichtigt, dass Funktionsbeziehungen wie Nahrungsquellen dann als essenziell anzusehen sind, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt. (vgl. RUNGE et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.)¹⁵ Hiervon wird im angezeigten Fall ausgegangen.

Aus diesen Gründen tritt bereits bei geringen Eingriffsintensitäten bzw. -umfängen eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfunktionen ein, weil es sich ausdrücklich nicht um Arten mit großen Raumannsprüchen handelt. (hierzu: LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: 77ff.)¹⁶

1.2. Ökologische Funktionen der Lebensstätten von Vogelarten mit in Städten geringem Aktionsradius (zw. 200 und 500 Meter)

Die nachfolgend genannten Vogelarten nutzen die Lebensstätten / ihr Revier ganzjährig. Die Habitatstrukturen (Sträucher, Hecken, Krautschicht) haben verschiedene ökologische Funktionen als Ruhe und Fortpflanzungsstätte.

- **Haussperling**
Balz- und Paarungsplätze, Schlafplätze der Kolonie, Mauerplätze, Zufluchtsstätten vor Fressfeinden und Witterung, Sonn- und Staubbadeplatz, Versteck / Deckung / Sozialraum der Kolonie, geschützte Aufzuchtstätte und Fütterungsplatz der Ästlinge (eben flügge Jungvögel bis zum Entlassen in die Selbstständigkeit), Überwinterungsplatz, essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht (**in der Brutzeit beträgt der Aktionsradius <50 Meter**) und ganzjährig für Altvögel (Insekten, Samen, Saaten).
- **Feldsperling**
Balz- und Paarungsplätze, Schlafplätze der Kolonie, Mauerplätze, Zufluchtsstätten vor Fressfeinden und Witterungseinflüssen, Sonn- und Staubbadeplatz, Versteck / Deckung / Sozialraum der Kolonie, geschützte

¹⁰ zitiert nach: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

¹¹ KIEL, E.-F. 2007c: Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV). Recklinghausen.

¹² GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. 2007: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht Schriftenreihe, Band 7.

¹³ GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. 2007: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Natur und Recht Schriftenreihe, Band 7.

¹⁴ DE WITT / GEISMANN, 2013: Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, 2013. hrsg. herausgegeben von THOMAS BOSECKE, PETER KERSANDT, KATRIN TÄUFER, 2012: Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen.

¹⁵ LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, unveröffentlicht.

¹⁶ Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von Lambrecht & Trautner 2007 zur Bewertung der Erheblichkeit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sind als Stand von Wissenschaft und Technik anerkannt.

Aufzuchtstätte und Fütterungsplatz der Ästlinge (eben flügge Jungvögel bis zum Entlassen in die Selbstständigkeit), Überwinterungsplatz, essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht und ganzjährig für Altvögel (Insekten, Samen, Saaten).

- **Amsel und Rotkehlchen**

Balz- und Paarungsplatz, Neststandort und Brutplatz, geschützte Aufzuchtstätte und Nahrungshabitat für Jung- und Altvögel, Schlafplatz, Versteck, Überwinterungsplatz, essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht und den Bruterfolg (Insekten).

Werden die Habitatstrukturen durch Rodungen beseitigt, sodass die Sträucher und Hecken nicht mehr als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten dienen können, und sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang keine geeigneten Ausweichstrukturen vorhanden, liegt die Zerstörung von Lebensstätten vor, und die Gefahr für den Fortpflanzungserfolg und die Reproduktion der betroffenen Arten tritt ein. Bei vollständiger Aufhebung der Nutzbarkeit der betroffenen Sträucher, Büsche und Kleingehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird der Verbotstatbestand erfüllt. Der Begriff Beschädigung kann für die Lebensstätten des Haussperlings zwar gelten, wenn die Bruthöhlen an umliegenden Gebäuden noch bestehen, aber sie stellen als Neststandorte allenfalls eine Teilfunktion der Fortpflanzungsstätte dar: Ohne die zugehörigen Aufzucht- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitate verlieren die Brutplätze des Haussperlings an den umliegenden Gebäuden ihre ökologische Funktion, den Fortpflanzungserfolg zu gewährleisten, vollständig.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate ist bei vollständiger Rodung nicht mehr erfüllt. Erforderlich wären nachweislich angenommene Habitatstrukturen in ausreichender nachweislich nutzbarer Qualität und Größe, damit keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs eintritt.

Ist dies nicht möglich, muss der Funktionsumfang ggf. durch entsprechende Maßnahmen einer angepassten Bauplanung oder/und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sichergestellt werden. Denn auch bei privilegierten Bauvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist der vollumfängliche Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang für die jeweils betroffenen Tiere bzw. Pflanzen (nicht nur die jeweilige Art) sicherzustellen. (vgl. RUNGE et al. 2010:11).

Auch bei Infrastruktur- und Umgestaltungsmaßnahmen muss die ökologische Funktion solcher besiedelten Flächen für die betroffene Population oder Gruppe besonders geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Mit der Zerstörung sämtlicher Strukturen von regelmäßig genutzten Revieren wird der Bruterfolg der genannten besonders geschützten Vogelarten gefährdet.

Weil die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen der Rodung zu einer Vertreibung / Meidung betroffener Habitatflächen durch die betroffenen besonders geschützten Vogelarten führen und eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs und der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuen und Individuengruppen dieser genannten Vogelarten auf längere Zeit wahrscheinlich ist, wird eine Rodung durch den NABU Leipzig als Zerstörung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesehen.

Die Aufmerksamkeit des NABU Leipzig richtet sich, wie unter 1.1. bereits angeführt, auch auf die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate, weil davon auszugehen ist, dass der Fortpflanzungserfolg ebenfalls unmittelbar von der Existenz dieses Nahrungshabitats abhängig ist bzw. war. *„Führt die Zerstörung einer Nahrungsstätte zum Verhungern eines Teils der Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat als Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen.“*¹⁷

¹⁷ THOMAS BOSECKE, PETER KERSANDT, KATRIN TÄUFER (Hrsg.), 2012: Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen.

Der NABU Leipzig geht davon aus, dass trotz eines grundsätzlich engen Verständnisses des Begriffs, solche angrenzenden Nahrungsstätten mit unter die Verbotstatbestände fallen, weil sie durch ihren unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre bestimmte Qualität verleihen, wenn beispielsweise der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von ihrer Existenz abhängt. (DE WITT / GEISMANN 2013:18¹⁸).

Der NABU Leipzig bewertet (unter Verweis auf Fachquellen) als maßgeblich für die Erfüllung der Verbotstatbestände für die genannten Vogelarten, dass es nachhaltig zu einer Minderung ihres Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots.

Auch das BVerwG verdeutlicht in seiner Rechtsprechung zur A 44 Ratingen – Velbert (BVerwG 18. März 2009, 9 A 39.07: RN 67), dass mit dem „räumlichen Zusammenhang“ einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht der Bezug auf die gesamte „lokale Population“ (in ... beispielsweise) hergestellt werden kann, sondern, dass es beim Eintreten von Verbotstatbeständen um die betroffene Individuengemeinschaft geht.:

- „Wie bereits erwähnt, liegt der Ergänzung des Verbotstatbestandes in § 42 (nach Erscheinen des hier zitierten Quelltextes wurde der §42 BNatSchG in §44 umbenannt) Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG n.F. eine funktionsbezogene Zielrichtung zugrunde; die Regelung richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten [...]. Hingegen trifft es jedenfalls für die Eingrenzung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots nicht zu, dass sie den Individuenbezug des Verbotstatbestandes durch einen bloßen Populationsbezug ersetzt [...].
- Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden.“¹⁹ (vgl. RUNGE et al. 2010:19)

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Haussperlinge keine adäquaten Lebensstätten im erreichbaren Umfeld finden, daher auf Notbehelfe zugreifen, die sich langfristig negativ auf den Bruterfolg auswirken (werden).

Als Ausweichquartiere angeführte sonstige Ruheplätze, Nestbaugebiete und Nahrungsreviere dürfen nicht zu weit entfernt liegen oder bereits besetzt sein oder gänzlich ungeeignet sein, und müssen die erforderliche Lebensraumausstattung und damit die erforderliche Reviergröße, Dichte und Nahrungsverfügbarkeit aufweisen.

1.3. Zur Verletzung des zeitlich und räumlich konstant geltenden Schutzes

Für das Eintreten von Verbotstatbeständen wird die zeitliche und räumliche Konstanz bei der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugrunde gelegt. Hierbei werden die Revier- bzw. Brutplatztreue der betroffenen Arten und deren jeweilige Aktionsradien und Habitatansprüche berücksichtigt sowie die örtlichen Habitatstrukturen geprüft.

Der NABU Leipzig nimmt eine Potenzialeinschätzung bezüglich der ökologischen Funktion für die lokal vorkommenden Individuen sowie Individuengemeinschaften vor und prüft ob die Lebensstätten, die in einer engen funktionalen Beziehung zu den betroffenen Fortpflanzungsstätten stehen, einen Beitrag zur Erhaltung der ursprünglich vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhefunktionen leisten können.

Sind Bruthöhlen von Haussperlingen an den Gebäuden zwar noch erhalten, aber der Gesamtlebensraum inklusive Nahrungsstätten im räumlichen Zusammenhang zerstört, ist die Fortpflanzungsstätte funktionell beschädigt.

¹⁸ DE WITT / GEISMANN, 2013: Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung.

¹⁹ RUNGE et. al in Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

- Das Argument, dass der Zeitpunkt der Rodung außerhalb der eigentlichen Fortpflanzungsphase liegt, ist keine Vermeidungsmaßnahme, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ganzjährig und regelmäßig wiederkehrend von besonders geschützten Arten genutzt werden.
- Standorttreue Vogelarten wie Haussperling²⁰, Amsel²¹ und Rotkehlchen²² kehren zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Der Schutz erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission, 2007)²³
- Der räumliche Umgriff wird bei Arten, bei denen das Fortpflanzungsgeschehen in Kolonien organisiert ist, wie dies bei den Haussperlingen der Fall ist, durch den Kolonieaktionsraum begrenzt. (vgl. RUNGE et al. 2010:16)²⁴
- Weil die betroffenen Arten vergleichsweise kleine Aktionsradien sowie sich überschneidende Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen (Amsel, Rotkehlchen), die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen (vgl. 1.2.), wird bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte durch den NABU Leipzig das weitere artspezifisch erreichbare Umfeld mit einbezogen.
- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände reicht es nämlich nicht aus, dass man von potenziell geeigneten Ersatzlebensräumen in den Höfen der umliegenden Gebäude ausgeht, weil diese Flächen entweder zu weit außerhalb des Vorhabengebietes liegen, oder weil festgestellt wurde, dass solche Flächen bereits als Lebensstätten besetzt sind oder weil geeignete Strukturen mit Lebensraumpotenzial für besonders geschützte Arten im Zuge von Umgestaltungen und Rodungen bereits vermindert bzw. beseitigt wurden.
- Mit „im räumlichen Zusammenhang“ setzt der NABU Leipzig ausschließlich Flächen voraus, die in einer engen funktionalen Beziehung zu den betroffenen (zerstörten) Lebensstätten stehen. Diese müssen entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius ohne Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos erreichbar sein, sonst kommt es erfahrungsgemäß zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzenden Tierart
- Wenn es unerlässlich ist – wie unter 1.2. bereits angeführt – im Zuge von Infrastrukturmaßnahmen komplette Reviere mit den für den Bruterfolg erforderlichen Strukturen zu zerstören, müssen bereits vor Rodungsbeginn funktionierende Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, damit der Funktionserhalt der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Im Fazit wird festgehalten, dass unter Einbeziehung zeitlich-räumlicher Aspekte und bei Annahme einer voll ausgeschöpften Lebensraumkapazität der umgebenden Grünstrukturen noch deutlicher wird, dass ein Verhindern des Eintretens der Verbotstatbestände nur durch eine abschnittsweise Rodung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich zur Erhöhung der Lebensraumkapazität möglich ist.

1.4. Auswirkung von Rodungen auf die Lebensraumfunktionen und den Fortpflanzungserfolg der betroffenen Vogelarten

1.4.1. Haussperling

Der räumliche Zusammenhang bezeichnet bei Kolonievögeln den Aktionsraum, der bei Haussperlingen als sehr standorttreue Art gering ist, wie GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997 feststellte. Für den Haussperling ist aus artspezifischen Gründen ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

²⁰ Haussperlinge sind sehr standorttreu vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM in Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 14/1 Wiesbaden. 1997.

²¹ NABU Leipzig, Positionspapiere Wilhelm-Leuschner-Platz 2016 und 2019: <https://www.nabu-leipzig.de/app/download/7982496863/Positionspapier%20Wilhelm-Leuschner-Platz%202019.pdf?t=1549323508>

²² R. PÄTZOLD: Die neue Brehmbücherei. Das Rotkehlchen Kap. 7. Fortpflanzungsbiologie, 7.1. Das Territorium.

²³ Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie. FFH-Richtlinie Kap. 11.3.4.b, Nr. 54.

²⁴ RUNGE et. al in Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010.

- Bei Arten wie Haussperling, bei denen das Fortpflanzungsgeschehen in Kolonien organisiert ist, wird der räumliche Umgriff durch den zentralen Kolonieaktionsraum begrenzt. Zielsetzung muss es daher sein, die Lebensstättenfunktionen der jeweils betroffenen Kolonie aufrecht zu erhalten.
- Haussperlingskolonien brauchen Nahrungsquellen in geeigneter Nähe zu Nistplätzen, da sie keine Luftjäger sind und keine weit entlegenen Nahrungsreviere nutzen können.
- Prof. Weisser, TU München, Terrestrische Ökologie: „Spatzen sind schreckhaft“, erklärt „Die brauchen bei der Brut alles Lebensnotwendige im Umkreis von circa 50 bis 100 Metern, auch Schutzgehölze.“
- Prof. Weisser (TU München) / Dr. Hauck (Uni Kassel): Kritische Standortfaktoren für Haussperlinge: „Haussperlinge benötigen in direkter Umgebung zum Brutplatz Schutz-, Schlaf und Ruheplätze in dichtem Gebüsch.“ „In der Brutzeit muss die Nahrungsquelle in näherer Umgebung zum Brutplatz sein, kleiner 50 Meter.“
- Haussperlinge setzen in ihrer Überlebensstrategie auf lückenlose Bruten mit vielen Jungen. Bereits ein Jahr Pause führt zum Abwandern der lokalen Population und zum Einbrechen des örtlichen Bestandes.
- Über essenzielle Bedeutung von Schutzgehölzen: „Diese dienen als Sammelplatz. Ort für gemeinsamen Chorgesang und als Gruppenschlafplatz und werden teils über Generationen hinweg genutzt. Der Verlust traditionell genutzter Schutzgehölze kann zum Erlöschen einer lokalen Population führen.“ (DER FALKE 62 Sonderheft Stadtvogel 2015: Lebensraumansprüche eines Allerweltsvogels). Diese kritischen Standortfaktoren sind nach der Rodung nicht mehr gegeben.
- DER FALKE, Sonderheft 2015 „Die benötigte Nahrung (Insekten für Jungenaufzucht, vegetarische Nahrung für Altvögel) muss also vor allem in der Brutzeit in einem engen Umkreis um die Brutplätze vorhanden sein. Da Haussperlinge Koloniebrüter sind, muss Nahrung auch in ausreichender Menge vorhanden sein.“ Diese kritischen Standortfaktoren sind nach der Rodung nicht mehr gegeben.
- Denn: „Die knappe Nahrungssituation begünstigt Vogelarten, die als Einzelkämpfer ein Nahrungsrevier behaupten können. Für Kolonievögel wird es hingegen eng. Sie versuchen den Mangel an Samen und Körnern mit Speiseresten und Brot auszugleichen; doch bei der Versorgung der Jungen mit Insekten herrscht echte Not.“ (Landesbund für Vogelschutz München)
- „Deshalb brauchen Spatzen Schutzgehölze in der Nähe ihrer Brutplätze. Das können dicht gewachsene Büsche, geschnittene Hecken oder auch eine üppige Fassadenbegrünung sein. Hier können sie sich verstecken, sich in Ruhe versammeln, gemeinsam singen und geschützt übernachten. An ihren Schlaf- und Versammlungsplätzen halten Spatzen über Generationen hinweg fest“. Diese kritischen Standortfaktoren sind nach der Rodung nicht mehr gegeben.
- „Der Verlust der gemeinsam genutzten Schutzgehölze kann eine Kolonie zum Erlöschen bringen“. „Aus Spatzensicht ist weniger die spezielle Gehölzart entscheidend, als vielmehr die Struktur einer Schnithecke: Sie sollte möglichst hoch und breit sein, eine gute innere Struktur durch reiche Verzweigung aufweisen sowie nach Möglichkeit immergrün sein oder zumindest ihr Laub möglichst bis in den Winter hinein halten.“ Diese kritischen Standortfaktoren sind nach der Rodung nicht mehr gegeben.
- Schutzgehölze müssen in ihrer Funktionalität als Lebensstätte allen Vögeln einer Haussperlingskolonie im engen Verbund zu den Brutplätzen an ebenfalls standorttreu genutzten Gebäudestrukturen, ausreichend Platz und kurzzeitig für die Kolonien erreichbare Deckung bei allen gemeinsam verrichteten Lebensvorgängen bieten. Diese kritischen Standortfaktoren sind nach der Rodung nicht mehr gegeben.
- Haussperlinge sind zum Überleben auf das Zusammenleben in hochkomplexen sozialen Gruppen angewiesen. (CORD RIECHELMANN 2017) Auch S. WEBER stellt im FALKE Sonderheft 2015 fest: „Haussperlinge können nur in ausreichend großen Beständen überleben.“

Der Arbeitskreis Ornithologie und Vogelschutz des NABU Leipzig hat in seinen im Jahr 2019 beginnenden Untersuchungen zur Situation der Haussperlinge in Großstädten, in besonderer Betrachtung des Rückgangs ihrer Lebensräume festgestellt, dass nicht nur durch fortschreitenden Grünverlust, die Ruhestätten und essentiellen Nahrungshabitate der Haussperlinge unwiederbringlich verloren gehen, sondern auch aufgrund fortschreitender Modernisierung, energetischer Sanierung und Abrissvorhaben viele Brutplätze bzw. Koloniestandorte unentdeckt verloren gehen.

In DER FALKE 2015²⁵ wurde dargestellt, dass zwar der Bestandsrückgang der Haussperlinge in Deutschland nicht überall im gleichen Maß verläuft, aber vor allem in Innenstadtbereichen ein Schrumpfen lokaler Populationen zu beobachten ist, weil Lebensräume, „(...)die limitierenden Lebensraumfaktoren für Haussperlinge in ausreichender Menge und auf engem Raum bieten, nur noch inselhaft vorhanden sind.“ Möglichkeiten zur alternativen Etablierung am Ort fehlen

²⁵ DER FALKE 62. Sonderheft Stadtvogel 2015: Lebensraumansprüche eines Allerweltsvogels.
http://www.orniberlin.de/images/stories/BOA_docs/Falke2015_Sonderheft_Spatzen_4S.pdf

meist, womit ein Schrumpfen lokaler Populationen einsetzt: „Je weiter die Distanzen sind, die die Vögel überwinden müssen, um neue Brut- und Lebensmöglichkeiten zu finden, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit des Überlebens.“

In Hamburg und München und vielen anderen deutschen Städten gibt es Belege für den drastischen Rückgang der Haussperlingspopulation in relativ geringen Zeiträumen: Im Atlas deutscher Brutvogelarten wird der Bestand „(...)langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) als abnehmend eingestuft. (...) Ab 1990 dokumentierten die Daten des Monitorings häufiger Brutvögel jedoch einen bundesweiten Rückgang. (...) Dieser negative Bestandstrend ist für viele Regionen belegt.“²⁶ Der Haussperling steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der vom Aussterben bedrohten Brutvögel.²⁷

Aufgrund der Bestandsabnahmen ist die Verantwortung für jede einzelne Individuengemeinschaft als umso gravierender anzusehen, weshalb der NABU Leipzig mit Nachdruck unterstreicht:

- Gerodete Busch- und Strauchzonen werden ganzjährig als Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- sowie als Zufluchts- und Ruhestätten sowie Balz- und Aufzuchtstätten und Schlafplätze genutzt.
- Als Ruhe- und Zufluchtsstätten stellen diese Gehölze einen überlebenswichtigen Schutz vor Witterungseinflüssen und Fressfeinden dar, denn Haussperlinge nutzen als Kolonievögel artspezifisch zusammenhängende Hecken, Sträucher, Büsche mit einer optimalen kurzen Fluchtdistanz bei Beutegreifern gen Boden. **Bäume stellen keine Ersatzhabitate dar.**
- Durch Rodungen werden die Aufzuchtstätten komplett zerstört. Zur Brutzeit fehlen die essenziellen Schutz und Deckung bietenden Strukturen für die Nahrungssuche, denn Sperlinge sind zur Aufzucht der Jungvögel auf Insekten angewiesen, denen ebenfalls durch Rodung der Lebensraum entzogen wird.
- Da beim Haussperling der enge Verbund von Brutplatz, Schutzgehölzen sowie Nahrungshabitaten für den Bruterfolg essenziell ausschlaggebend ist, muss zudem von der Beschädigung der Brutplätze ausgegangen werden, die ohne Nahrungshabitate und Ruhestätten im Verbund zu den Fortpflanzungsstätten ihre ökologische Funktion verlieren.
- Mit der Rodung wurden die Schlafplätze, die Deckung für die Nahrungsaufnahme von Alttieren und für die Verrichtung aller artspezifischen Sozialrituale als Kolonievögel zerstört.
- Die Folge der Rodung der Gehölze ist ein signifikant reduzierter Bruterfolg.²⁸

1.4.2. Amsel

Amseln nutzen ganzjährig und reviertreu die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei ortstreuen Brutvogelarten wie Amseln, welche regelmäßig denselben Lebensraum nutzen, nicht aber dasselbe Nest, ist der zusammenhängend genutzte Revierbereich als Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte sowie essenzielles Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang anzusehen. Das Nest wird von Amseln zwar jeweils neu gebaut, aber jeweils im gleichen Brutrevier.

Für Amseln stellen dichte Gehölze und angrenzende Saumbereiche die zum Nestbau erforderlichen Strukturen sowie Überwinterungsplätze dar, die ganzjährig genutzt werden. Die Standorttreue der Amseln wurde durch mehrjährige Ringablesungen bestätigt. (vgl. NABU Leipzig Positionspapiere Wilhelm-Leuschner-Platz.)²⁹

Wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich diese Brutplätze befanden, vollständig beseitigt wird, sind die Fortpflanzungsstätten vom Tatbestand der Zerstörung betroffen (vgl. BVerwG, 21. Juni 2006, 9 A 28.05: RN 33). Auch die Rodung sämtlicher regelmäßig und ganzjährig genutzter Schutzgehölze und Nahrungshabitate ohne unbesetzte und

²⁶ Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten Münster, 2014.

²⁷ Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung. August 2016: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>

²⁸ vgl: http://www.orniberlin.de/images/stories/BOA_docs/Falke2015_Sonderheft_Spatzen_4S.pdf

²⁹ <https://www.nabu-leipzig.de/stellungnahmen/leuschnerplatz/>

geeignete Ausweichquartiere zerstören die Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER 2007: 167³⁰).

- Wie unter Punkt 1.1. dargestellt, zu den Fortpflanzungsstätten zählen nicht nur die Nester, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Orte, die eine erfolgreiche Vermehrung und Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen.
- Geschützt sind auch die Standorte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LOUIS 2008)³¹, ohne dass sich im räumlichen Zusammenhang geeignete Ausweichquartiere befinden, weil in der näheren Umgebung bereits eine grundsätzliche Verschlechterung der Lebensraumsituation für die Amseln eingetreten ist, da durch Eingriffe in Gehölze eine Beschädigung bis hin zum vollständigen Verlust der Lebensstätten eingetreten ist.
- Die Standorttreue der Amseln bei stabiler Lebensraumsituation ist durch den NABU Leipzig exemplarisch bei Untersuchungen der Amselpopulationen in der Leipziger Innenstadt belegt worden. Das gilt nur, soweit keine vorsätzliche Vertreibung und verbotswidrige Störung und Zerstörung der geschützten Lebensstätten der Amsel als wiederkehrender europäischer Vogelart stattfindet und Amseln gezwungen werden, Ausweichmöglichkeiten zu finden.

1.4.3. Rotkehlchen

Rotkehlchen sind in Deutschland überwiegend Standvögel.³² Bei vergleichsweise ortstreuen Brutvogelarten wie z. B. Rotkehlchen, welche relativ regelmäßig denselben Lebensraum nutzen, nicht aber dasselbe Nest, sehr wohl aber wiederkehrend, ist der zusammenhängend genutzte Bereich als Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang anzusehen.

- Für Rotkehlchen stellen dichte Gehölze und krautige Schichten mit Bodenmulden die zum Nestbau erforderlichen Strukturen dar, das Nest wird von Rotkehlchen jeweils neu gebaut, aber im gleichen Revier.
- Dichte Gehölze stellen zudem Überwinterungsplätze dar, und Rotkehlchen benötigen dichtes Buschwerk als Ruhe- und Schlafstätte. (vgl. Prof. Weisser (TU München) / Dr. Hauck (Uni Kassel)).³³
- Rotkehlchen sind auf laubstreuereiche Böden bzw. auf Bodenaufgaben angewiesen, in denen intensive Humusbildung zur Produktion einer reichen Wirbellosenfauna führt und offene Bereiche existieren, die leicht bejagt werden können, z. B. unter immergrünen Sträuchern.
- Rotkehlchen sind auch auf umgebendes, dichtes Buschwerk als Deckung vor Beutegreifern wie Katze und Marder und zur Tarnung angewiesen.
- Aufgrund hoher Verluste durch Nahrungsmangel sind für alle Standvögel schnee- und frostfreie Bereiche wie Totholzstrukturen, die auch im Winter zur Nahrungssuche genutzt werden können, wichtig.

Unter Fortpflanzungsstätten sind nicht nur von Vögeln gerade besetzte Brutplätze, sondern auch regelmäßig wiederkehrend benutzte Fortpflanzungsstätten³⁴ zu verstehen. Brutstätten des Rotkehlchens sind betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig gebauten und benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt werden. (vgl. BVerwG, 21. Juni 2006, 9 A 28.05: RN 33).

³⁰ GELLERMANN & SCHREIBER, 2007: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. In: CARLSEN, C. (Hrsg.): Schriftenreihe Natur und Recht. Bd. 7. Springer Verlag.

³¹ LOUIS, H. W. 2008: Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht, Natur und Recht 2008 (2): 65-69.

³² vgl. Animal Aided Design 2015: S. 20/21 zu kritischen Standortfaktoren des Rotkehlchens: <http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Animal-Aided-Design-Broschuere.pdf>

³³ vgl. hier und folgend Animal Aided Design 2015: S. 20/21 zu kritischen Standortfaktoren des Rotkehlchens: <http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Animal-Aided-Design-Broschuere.pdf>

³⁴ R. PÄTZOLD: Die neue Brehmbücherei 1982: Das Rotkehlchen. 7. Fortpflanzungsbiologie, 71.1. Das Territorium.

Durch Rodungen werden die Fortpflanzungsstätte und sämtliche regelmäßig und ganzjährig genutzten Schutzgehölze sowie Nahrungshabitate des Rotkehlchens zerstört, ohne dass sich im räumlichen Zusammenhang geeignete Ausweichquartiere finden. (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER 2007: 167).³⁵

- Wie unter Punkt 1.1. dargestellt, zu den Fortpflanzungsstätten zählen nicht nur die Orte, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Orte, die eine erfolgreiche Vermehrung und Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen.
- Geschützt sind auch die Standorte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LOUIS 2008)³⁶, die mit der Rodung komplett zerstört wurden, ohne dass sich im räumlichen Zusammenhang Ausweichquartiere befinden.
- Rotkehlchen suchen sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz, doch ist in diesen Fällen das Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen. Die für den Nestbau benötigten Habitatstrukturen (Mulden und Verstecke unter Sträuchern und Heckenstrukturen, versteckte und niedergelegene Baumhöhlen) stellen eine essenzielle Voraussetzung für die Brut dar und werden im Folgejahr wieder benötigt.

2. Erhebliche Störung besonders geschützter Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Bei dem in BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Störungsverbot werden wie in Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.

Die lokale Population oder „lokale Individuengemeinschaft“ der Haussperlinge wird im Zusammenhang mit dem Störungsverbot in Anlehnung an §7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG durch den NABU Leipzig als Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Deutlich wird, dass die Betrachtung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang einen über das einzelne Individuum hinausreichenden Betrachtungsansatz erforderlich macht, andererseits aber ein u.a. von den Aktionsradien der Arten abhängiger, enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gefordert ist, der eine Betrachtung auf der Ebene der lokalen Population häufig ausschließt. (vgl. RUNGE et al. 2010:19)³⁷

³⁵ GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. 2007: Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Natur und Recht Schriftenreihe Band 7.

³⁶ LOUIS, H. W. 2008: Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht, Natur und Recht 2008 (2): 65-69.

³⁷ RUNGE et. al in Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg 2010.

„Regelmäßig wird es nämlich aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, den Erhaltungszustand von Arten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet zu beurteilen.“³⁸

Bei Bestandserhebungen schätzt man Bestände mithilfe methodisch gleichbleibender Zählungen auf Probeflächen innerhalb der Stadt und rechnet den Bestand auf die restliche Fläche der Stadt hoch/um. Hierbei wird aber häufig vergessen, dass diese 1- oder 3-prozentigen Probeflächen bei meist gleichbleibender Struktur bei einer Umrechnung auf die verbleibenden 97 – 99 % der Stadtfläche keine realistischen Bestände wiedergeben, wenn man berücksichtigt, dass vor allem in schnell wachsenden Großstädten das Stadtgrün mit Habitatfunktionen aufgrund von Versiegelung ausgleichslos und rasant verschwindet. (siehe auch Dokumentation von Lebensraumverlusten des NABU: Leipzig schrumpft)

2.1. Störungen

Störungstatbestände werden grundsätzlich durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten in Gestalt von akustischen Störungen und durch Trennwirkungen verursacht, die von dem Vorhaben ausgehen.³⁹ Der Begriff der Störung „bezieht sich nicht auf bestimmte Handlungen und umfasst: alle negativen Einwirkungen, die mittelbar oder unmittelbar die physische oder psychische Verfassung der geschützten Tiere beeinträchtigen.“ (EU-Kommission, 2007⁴⁰).

Gegenüber den anderen Zugriffsverboten unterscheidet LOUIS (2009) den Tatbestand der Störung. Eine Störung beeinträchtigt demzufolge auch immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung der Haussperlinge bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung nimmt Einfluss auf das Tier selbst. Sie bewirkt eine Beunruhigung, die zu Verängstigung, Flucht bzw. Meidung der beeinträchtigten Bereiche führt.⁴¹

- In Folge der Zerstörung des Gesamtlebensraums der Haussperlingskolonie, wie der gemeinsam aufgesuchten essenziellen Nahrungshabitate, Sammel-, Schlafplätze und Zufluchtsstätten, werden anhaltende Verunsicherung, Panikflüge und Zerstreuung der Individuen dokumentiert.
- Infolge der von den Rodungs- und Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störwirkungen zeigen die betroffenen Vogelarten ein Fluchtverhalten und meiden nach Verlust der Gehölze die auf der Fläche genutzten Lebensstätten.
- Mit der Zerstörung des Gesamtlebensraums wird eine Zersprengung des Sozialverbunds bewirkt, weil Kolonievögel zum Siedeln und zur Fortpflanzung essenziell auf das Zusammenleben in der tradierten Gruppe angewiesen sind, Haussperlinge sogar ganzjährig. (vgl. RIECHELMANN 2017⁴² und S. WEBER 2015: „Haussperlinge können nur in ausreichend großen Beständen überleben.“⁴³)
- Von anhaltenden Brutauffällen ist auszugehen, da der für den Bruterfolg von Haussperlingspopulationen erforderliche enge räumliche Verbund von Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte sowie Nahrungshabitat in Folge der Rodung komplett zerstört wird. (Nahrungsquelle muss in Umgebung des Brutplatzes sein (kleiner 50 Meter)). Erforderlich sind Schutz-, Schlaf und Ruheplätze in direkter Umgebung zum Brutplatz in dichten Gehölzen.⁴⁴

³⁸ DE WITT / GEISMANN, artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, 2013: <https://dewitt-berlin.de/documents/2014/01/artenschutzrechtliche-verbote-in-der-fachplanung-3.pdf/>.

³⁹ dazu m.w.N. STOROST: Artenschutz in der Planfeststellung, DVBl 2010, 737.

⁴⁰ siehe hierzu: EU-KOMMISSION, Leitfaden 2007, Nr. II.3.2.a) Rn.37; Sobotta, NuR 2007, 642 (643 f.).

⁴¹ vgl. RUNGE et. al in Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Hannover/Marburg, S.29.

⁴² <https://www.faz.net/aktuell/wissen/leben-gene/teil-3-das-leben-der-spatzen-in-grossstaedten-15065546.html>.

⁴³ http://www.orniberlin.de/images/stories/BOA_docs/Falke2015_Sonderheft_Spatzen_4S.pdf

⁴⁴ vgl. PROF. WOLFGANG WEISSER (Lehrstuhl für terrestrische Ökologie Technische Universität München), DR. THOMAS E. HAUCK (Universität Kassel) in Animal Aided Design zu kritischen Standortfaktoren des Haussperlings für Brut und Aufzucht.

- Durch die Dauer und die langfristig über die nächsten Brutperioden hinaus wirkenden Folgen der störenden Handlung werden die Überlebenschancen der Kolonie erheblich verringert, da Haussperlinge aufgrund ihrer geringen Lebensdauer mehrjährige Brutauffälle nicht kompensieren können.

2.2. Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung bzw. Störungsempfindlichkeit von so vielen Individuen wirkt sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population erheblich aus.⁴⁵

Infolge der Zerstörung der Lebensstätten ist davon auszugehen, wie in ähnlichen Fällen durch den NABU Leipzig nachgewiesen, dass sich Größe und Fortpflanzungserfolg dieser lokalen Population⁴⁶ signifikant verringern werden: Die LANA (2009)⁴⁷ definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007c: 17)⁴⁸ als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel.

Selbst bei aufgrund veralteter Daten angenommener flächiger Verbreitung des Haussperlings ist bei großen gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen davon auszugehen, dass es sich um lokale Dichtezentren handelt.⁴⁹

Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung von Baumaßnahmen trotz zukünftiger Nachpflanzungen, die lokale Population der Haussperlinge nicht schnell wieder ausgeglichen werden kann.

Bei der Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art des Haussperlings liegen keine aktuellen Zahlen/Monitorings vor. Die Daten sind veraltet und können demnach nicht als Bewertungsgrundlage für die Erheblichkeit von Eingriffen herangezogen werden.

Der Haussperling als Bioindikator für den Lebensraum Siedlung⁵⁰ zeigt innerhalb von wenigen Jahrzehnten starke und anhaltende Bestandsrückgänge in nahezu allen deutschen Großstädten (u.a. 75% in 25 Jahren in Hamburg⁵¹) und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste der vom Aussterben bedrohten Brutvögel⁵².

Die teils dramatischen Bestandseinbrüche des Haussperlings hängen laut BMU mit baulichen Entwicklungen⁵³ zusammen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten führen. Für Berlin liegen exemplarische Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Sanierungen auf gebäudebrütende Vogelarten vor. Danach

⁴⁵ vgl. DTSCH. WILDTIERSTIFTUNG und BLOTZHEIM, Handbuch der Vögel Mitteleuropas (HBV) 14/1, 1997: die durchschnittliche Lebenserwartung geschlechtsreifer Haussperlinge beträgt 1,5 bis 2,3 Jahre; bezieht man auch die Jungvögel mit ein, beträgt sie lediglich 9 Monate.

⁴⁶ LANA 2009 Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert.

⁴⁷ LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S., unveröffentlicht.

⁴⁸ KIEL, E.-F. (2007c): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen.

⁴⁹ vgl. S. 6 ff, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM 2009: Hinweise zu zentralen Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz.

⁵⁰ vgl. BfN 2017: NBS Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“, Teilindikator Siedlung.

⁵¹ vgl. UWE WESTPHAL, Mehr Platz für den Spatz, Darmstadt (2016): ALEXANDER MITSCHKE in Hamburger Avifauna, (2009).

⁵² Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, fünfte gesamtdeutsche Fassung (2016).

⁵³ http://www.bmu.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/naturschutz-offensive_2020_fachinformation.pdf.

konnte für den Haussperling im Berliner Stadtteil Kreuzberg zwischen 1979 und 1991 – einem Zeitraum, der durch umfangreiche Sanierungen an Gebäuden geprägt war – ein Bestandsrückgang von 65 Prozent festgestellt werden.⁵⁴

Auch in Neubaugebieten ist analysiert worden, inwieweit diese noch Lebensräume für Haussperlinge bieten. In einzelnen Neubaugebieten ist ein vollständiges Fehlen des Haussperlings registriert worden.⁵⁵

Zum Beispiel kommt eine Untersuchung aus Spanien zum Ergebnis, dass der Rückgang beim Haussperling auf Faktoren wie Nahrungsmangel zurückzuführen ist.⁵⁶ Hier wird in erster Linie der Mangel an Nahrung in der Brutzeit genannt.⁵⁷ Um eine Brut erfolgreich aufziehen zu können, müssen sich Nahrungsräume in geeigneter Nähe zu potenziellen Nistplätzen befinden. Dies gilt in besonderer Weise für Arten, die keine Luftjäger sind, über kein breites Nahrungsangebot verfügen oder keine weit entlegenen Nahrungsreviere nutzen können.

Der NABU Leipzig geht davon aus, dass es sich, wenn im räumlichen Zusammenhang keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, nicht nur um eine vorübergehende Verschlechterung des Bruterfolgs handelt, die während der Bautätigkeiten hinnehmbar wäre.

„Selbst bei verbreiteten Vogel- oder Fledermausarten kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensstätten im Lebensbereich von Menschen durch andere Lebensstätten ausgeglichen werden kann, weil durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen immer mehr dieser Lebensstätten unwiederbringlich verschwinden. Somit kann das Verbot der Zerstörung solcher Stätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur umgangen werden, wenn für die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten neue geschaffen werden.“⁵⁸

In der gängigen Planungspraxis hat sich seit langem die Konvention durchgesetzt, dass die Datengrundlage nicht älter als 5 Jahre alt sein darf.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (vgl. Nr. 3) voraus. (Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 9.07.2008, sinngemäß.) Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann. Vorhandene Daten können als Datengrundlage herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre sind.“ (Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2.01.2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08 T S.181). (Zitiert aus: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, 2012. S. 3 Abs. 5.1.: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf)

Daten ökologischer Bestandserfassungen sind bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen, aber auch nur unter der Voraussetzung: *„(...) dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist.“ (Beschluss*

⁵⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Positionspapier gebäudebewohnende Tierarten (2013) S. 19 https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/Gebaeudebruetende_Tierarten_2016_-_Positionspapier.pdf.

⁵⁵ vgl. SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG BERLIN 2000, S. 10 in Tiere als Nachbarn.

⁵⁶ https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/Gebaeudebruetende_Tierarten_2016_-_Positionspapier.pdf MURGUI, E. & MACIAS, A. (2010): Changes in the House Sparrow *Passer domesticus* population in Valencia (Spain) from 1998 to 2008, In: Bird Study 57, 281-288.

⁵⁷ ebd.

⁵⁸ vgl. Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen. Hrsg. herausgegeben von THOMAS BOSECKE, PETER KERSANDT, KATRIN TÄUFER, 2012.

des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08 T S.181)

Es wird daher nicht von den Voraussetzungen einer Gültigkeit und Aussagekräftigkeit der Daten der Roten Liste ausgegangen, da diese Daten länger als 5 Jahre zurückliegen. Hinzu kommt, dass im Betrachtungszeitraum bauliche Nutzungs- und Strukturwandlungen in Form von Versiegelung und somit wesentlichen Veränderungen von Standortbedingungen stattgefunden haben.

Entsprechende Hinweise, dass Daten nicht älter als 5 Jahre gültig sind, finden sich in weiteren Quellen: PLACHTER, H., BERNOTAT, D., MÜSSNER, R. & RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. - Münster-Hiltrup (Landwirtschaftsverlag GmbH). - 566 S. ISBN 3-7843-3608-6.
Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur -BMVI-, Abteilung Straßenbau, Bonn (Herausgeber): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen Albrecht, Klaus; Hör, Tanja; Henning, Frank W.; Töpfer-Hofmann, Gaby; Grünfelder, Christoph. Quelle: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Bremen, Fachverlag NW 2015.

2.3. Potenzialanalyse

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung der unter 1.2. genannten Vogelarten wird auf Anlage 6a der „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 3/1999 verwiesen. Diese sind als Mindeststandards zu verstehen. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (Worst-Case-Betrachtung). (Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 9.07.2008, S. 33)

Die Zerstörung an Lebensraum erscheint umso gravierender, wenn man die Tatsache bedenkt, dass in den vergangenen Jahren bereits andere innerstädtische Frei- und Grünflächen bebaut wurden. Daraus ergibt sich ein besorgniserregender Rückgang von geeignetem Lebensraum für geschützte Vogelarten, auch im weiteren räumlichen Zusammenhang, was der EG-Vogelschutzrichtlinie Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2009/147/EG zuwiderläuft.

3. In signifikanter Weise erhöhtes Tötungsrisiko besonders geschützter Tiere (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der NABU Leipzig schlägt vor, Gehölze nicht vollständig zu roden, um zumindest kleinteilige Ausweichmöglichkeiten im Rahmen des Aktionsraumes (Reviers) der betroffenen Populationen zu erhalten. Gerodete Gehölzbestandteile könnten unter Umständen vor Ort an mehreren Stellen als Schnitthaufen in ausreichend hoher Größe aufgeschichtet, die Funktion erfüllen, als temporäre Ruhestätte zu dienen.

Solche Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen weiter besiedelt werden können. Auf einem Teil der Fläche Schutzgehölze zu belassen, kann als Vermeidungsmaßnahme mit vertretbarem Aufwand realisiert werden. Die erfolgreiche Nutzung einer Ersatzmaßnahme muss, um im räumlichen Zusammenhang funktionell zu bleiben, von einem Artenschutzexperten begleitet werden.

3.1. Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Haussperling⁵⁹

BVerwG, U. v. 12.03.2008, NuR 2008, 633: „Ein Planvorhaben widerspricht nur dann dem Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, wenn sich das Tötungsrisiko für die geschützten Tiere durch das Vorhaben signifikant erhöht.“⁶⁰

Der NABU Leipzig weist darauf hin, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen von signifikant erhöhten Tötungsrisiken für besonders geschützte Arten auszugehen ist, damit das festgestellte Tötungsrisiko für den Bauherren zumutbar abgemildert und somit so klein wie möglich gehalten wird.

Die Verbote des § 44 I Nr. 1 BNatSchG sind streng individuenbezogen.⁶¹ Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot entfällt auch nicht, wenn angenommen wird, dass der Verlust an einzelnen Exemplaren durch eine „Populationsreserve“ wieder ausgeglichen werden kann.⁶²

Ausschlaggebend für das Eintreten des Tötungsrisikos sind die artspezifischen Verhaltensweisen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Rodungen besteht für Haussperlinge,

- weil es bei Haussperlingen um Tiere solcher Arten geht, die in Folge der Rodung aufgrund der fehlenden Sammelplätze der Kolonie, der gerodeten Schutz- und Deckungsstrukturen und Nahrungshabitate gezwungen sind, auf Notbehelfe als Aufzuchtstätten, Ruhe- und Zufluchtsstätten zuzugreifen,
- und Jungvögel der Haussperlinge als in der Fluglernphase ausgesprochen tieffliegende Arten ungewöhnlich stark von den Risiken des Straßenverkehrs betroffen sind. Die Jungvögel werden im Zusammenhang des Nahrungsmangels gezwungen, durch den Verkehr stark frequentierte Straßen zu überqueren. Tödliche Kollisionen mit dem Autoverkehr sind sehr wahrscheinlich. Im Rahmen aktueller Untersuchungen des Arbeitskreis Ornithologie und Vogelschutz des NABU Leipzig in mitteldeutschen Großstädten (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) wurden bereits mehrfach solche tödlichen Kollisionen von Haussperlingen im Straßenverkehr nach Veränderungen in Schutzgehölzen festgestellt.
- Diese besonderen Risiken lassen sich ohne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen.⁶³

Das relevante Freiberg-Urteil ist deshalb bedeutsam, weil es die Freistellung vom Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie es der § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG vorsieht, für europarechtswidrig erklärt (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Aktenzeichen 9 A 12.10). Auch die Privilegierung von zulässigen Eingriffen und Bauvorhaben nach § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gilt nicht in Bezug auf das Tötungsverbot. Damit kann der Eintritt des Tötungsverbots nur über Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

⁵⁹ vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008. Az. 9 A 14/07.

⁶⁰ DE WITT / GEISMANN 2013: artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung.

⁶¹ DE WITT, Artenschutz, Rn. 38, 60, 78, 98

⁶² vgl. OVG Magdeburg, U. v. 26.10.2011, NuR 2012, 196 (203).

⁶³ vgl. hierzu BVerwG, U. v. 18.03.2009, NuR 2009, 776 (778).